

Förderprogramm Gemeinde Hohenwarth - Bau oder Erwerb eines Wohnhauses

Fördervoraussetzungen

A) Persönliche Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz des Antragstellers und der im eigenen Haushalt lebenden Kinder in Hohenwarth im Förderobjekt nach Einzug.
- Einkommensgrenze im Vorjahr der Förderung: 100.000 € zu versteuerndes Einkommen.

B) Sachliche Voraussetzungen

- Bau oder Kauf eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses
oder
 - Sanierungs- Investitionsaufwand für ein im Eigentum stehendes Einfamilien- oder Zweifamilienwohnhaus
- oder**
 - Wohnungseigentum im Gemeindebereich Hohenwarth ab 01.01.2008.
- Bauvollendung und Einzug ab 01.01.2008.
- Herstellungs- bzw. Anschaffungs- oder Sanierungskosten, mindestens 70.000 €
- Eigennutzung des Wohnhauses zu mehr als der Hälfte der Wohnfläche.
- Keine Doppelförderung beim Bau oder Kauf eines zweiten Wohnhauses.

C) Förderhöhe

- Je Kind einmalig 800 €
- Höchstförderung 5.000 €
- Höchstalter der Kinder beim Einzug in das Wohnhaus ist die Vollendung des 12. Lebensjahres
- Förderung auch für Kinder, die bis zum 2. Jahr nach dem Einzug geboren werden.

D) Rechtsanspruch u. zeitliche Geltungsdauer

- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Förderprogramm gilt bis zum 31.12.2022.
- Das Förderprogramm kann durch Beschluss des Gemeinderats Hohenwarth nochmals verlängert werden. Der Gemeinderat trifft in jedem Einzelfall die Entscheidung über die Gewährung der Förderung. Eine Abweichung von den Förderbeträgen ist möglich.

Der Gemeinderat hat mit dem Beschluss Nr. 5 vom 31.01.2008 den Erlass des Förderprogramms genehmigt und mit dem Beschluss Nr. 13 vom 12.05.2014 die Geltungsdauer bis zum 31.12.2017 verlängert. Eine weitere Verlängerung wurde mit Beschluss Nr. 02 vom 21.09.2017 bis zum Ablauf des 31.12.2022 bewilligt.

Förderanträge sind bei der Gemeindeverwaltung Hohenwarth Büro Nr. 2 oder online-erhältlich.

Hohenwarth, 21.09.2017
Gemeinde Hohenwarth

Gmach
Erster Bürgermeister